



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 11

18.03.2017

Nr. 1

#### **Nachruf**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim trauert um

#### **Herrn Werner Rauch**

#### **Träger der Goldenen Bürgermedaille**

Der Verstorbene war von 1972 bis 1989 Mitglied des Gemeinderates und hat sich in herausragender Weise um das Wohl der Allgemeinheit und der Gemeinde verdient gemacht.

Als Zeichen der hohen Wertschätzung wurde ihm im Jahre 2001 die Goldene Bürgermedaille verliehen.

Wir danken Werner Rauch sehr herzlich für sein großes Engagement und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seiner Frau und seiner Familie.

Für den **Gemeinderat** und die **Verwaltung**:  
**Martin Paninka**, Erster Bürgermeister

Nr. 2

**Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“**  
am Mittwoch, dem 22.03.2017 findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“ statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der AZV-Sitzung vom 15.12.2016
2. Information über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2015
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015
4. Information zur Abrechnung der Betriebskosten Kläranlage DON 2015
5. Information und Beschlussfassung über die Abwasser- bzw. Frischwasserwerte 2016
6. Bekanntgabe Jahresrechnung 2016
7. Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben 2016
8. Information und Beschlussfassung zu
  - 8.1 Haushalt 2017
  - 8.2 Finanzplanung 2016-2020
9. Beschlussfassung über die Weiterführung des AZV-Vorsitzes zum 01.05.2017
10. Sonstiges

Nr. 3

**Bebauungsplan „Nord, 4. Änderung“ gemäß Verfahren nach § 13a BauGB der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Nord“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Bebauungsplanzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.02.2017. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans „Nord“ der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.  
Asbach-Bäumenheim, den 15.03.2017

Martin Paninka  
1.Bürgermeister

Nr. 4

**Bebauungsplan „Schumannallee, 2. Änderung“ gemäß Verfahren nach § 13a BauGB der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Bebauungsplanzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.04.2016. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 15.03.2017

Martin Paninka  
1.Bürgermeister

Nr. 5

**Bebauungsplan „Schumannallee, 3. Änderung“ gemäß Verfahren nach § 13a BauGB der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Bebauungsplanzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.03.2017.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Schumannallee“ der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 15.03.2017

Martin Paninka  
1.Bürgermeister

Nr. 6

**Bebauungsplan „Westlich Schmutterwald I, 1. Änderung“ gemäß Verfahren nach § 13 BauGB der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Schmutterwald I“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Bebauungsplanzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.03.2017.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Schmutterwald I“ der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 15.03.2017

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 7

#### **Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Hamlar**

Die Jagdgenossenschaft Hamlar lädt am Samstag, den 08.04.2017 um 20:00 Uhr zur ordentlichen Generalversammlung in das Schützenheim in Hamlar ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Niederschrift aus der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfung
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Für die Vorstandschaft  
Günter Stark

Nr. 8

#### **Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 9

#### **Sprechstunde der Aktiven Senioren Bayern**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 10

#### **Neue Leistung**

#### **AOK Bayern unterstützt Telemedizin bei Kindern und Jugendlichen**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 11

#### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Plätzen sowie Friedhöfen**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 12

**Termine der Woche**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
18.03./16:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Vereinsheim	Heimatfreunde
18.03./19:30 Uhr	Generalversammlung mit Neuwahlen	Schützenheim Hamlar	Schützenverein Diana Hamlar
22.03./16:00 Uhr	Sitzung der Verbandsversamm- lung des AZV Schmuttermündung	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
24.03./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen	Tennisheim	TCB

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 13

**Wir gratulieren . . .**

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Montag, 20.03., Herr Erwin Moosheimer, Neue Straße 24 (78 Jahre)

Donnerstag, 23.03., Herr Franz Kirmayer, Droßbachsiedlung 32 (85 Jahre) und Frau Maria Rombs, Sternstraße 1 (77 Jahre)

Das Ehepaar Alma und Günter Hamscher, Bahnhofstraße 48 feiert am Donnerstag, den 23.03. das Fest der Diamantenen Hochzeit.

Wir wünschen allen genannten sowie auch allen ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

Samstag, 18.03.2017

## Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

### **Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben:**

Sprechtag im Landratsamt Donau-Ries

Montag, 20.03.2017 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth (Haus A, Erdgeschoß)

Sprechtag im Bürgerbüro Nördlingen

Dienstag, 28.03.2017 von 10.00 – 12.00 Uhr im Landratsamt Donau-Ries; Bürgerbüro Nördlingen (Besprechungsraum), Nürnberger Straße 17, 86720 Nördlingen

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben helfen weiter

- mit Informationen zu den Sozialhilfeleistungen des Bezirks in den Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
- oder mit der Vermittlung an die passenden Stellen und Informationen, wenn eine Leistung erforderlich wird, die der Bezirk selbst nicht erbringen kann.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 0821/3101-216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Nr. 2

### **Sprechstunde der Aktivsenioren Bayern**

Die ältere Generation gibt ihre Erfahrung und ihr Wissen ehrenamtlich und kostenlos an Jüngere weiter – das ist die Idee der Aktivsenioren und ihrer Beratungsstunde. Die nächste findet am Donnerstag, 23. März 2017, zwischen 9 und 12 Uhr im Technologie Centrum Westbayern, Emil-Eigner-Straße 1, in Nördlingen statt. Inhaltsschwerpunkte der Beratung sind Existenzgründung, Existenzhaltung, Finanzierung und Unternehmensnachfolge. Die Beratung ist neutral und kostenlos. Um eine kurze telefonische Voranmeldung unter Telefon 09081/8055-100 wird gebeten.

Die Aktivsenioren stehen Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite und helfen bei der Lösung von Einzelfragen, beispielsweise bei der Unternehmensnachfolge oder der Vermeidung von Insolvenz. Auf diese Weise versuchen sie, ihren Beitrag zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Mehr Informationen über das Beratungsangebot der Aktivsenioren gibt es im Internet unter [www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de). Ansprechstelle im Landratsamt ist die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderverbands DONAURIES unter Telefon 0906/74-640 oder Mail: [veit.meggle@donauries.bayern](mailto:veit.meggle@donauries.bayern).

Nr. 3

### **Neue Leistung**

#### **AOK Bayern unterstützt Telemedizin bei Kindern und Jugendlichen**

Die AOK Bayern erweitert ihren erfolgreichen Kinder- und Jugendarztvertrag.

Künftig kann der Kinderarzt bei bestimmten schwierigen oder seltenen medizinischen Fragestellungen online einen Experten hinzuziehen. Das sogenannte Telekonsil bietet damit die Möglichkeit, bei unklaren Befunden kurzfristig eine zweite fachärztliche Meinung einzuholen.

Derzeit sind bayernweit gut 270.000 AOK Versicherte im Kinder- und Jugendarztvertrag eingeschrieben. „Mit dem Angebot setzt die AOK Bayern auch in der Kinder- und Jugendmedizin auf innovative telemedizinische Anwendungen“, sagt Johannes Hiller, Direktor der AOK in Donauwörth. Gerade in ländlichen Regionen könnten durch die Vernetzung von Kinderarzt und Spezialist lange Anfahrten und Wartezeiten vermieden werden, so Hiller. Ziel sei es, die wohnortnahe ambulante kinder- und jugendmedizinische Versorgung zu verbessern.

Die Kommunikation des Kinderarztes mit dem Experten erfolgt über eine gesicherte Internet-Anwendung. Der Kinderarzt wählt zunächst je nach Krankheitsbild einen Spezialisten aus – beispielsweise Kinder-Lungenarzt oder Kinder-Herzspezialist. Anschließend übermittelt der behandelnde Kinderarzt über einen leitlinienbasierten Fragebogen die Krankheitsdaten. Die Versichertendaten werden nicht weitergegeben. Dadurch bleibt der Datenschutz gewährleistet. Nach gründlicher Durchsicht der Informationen gibt der Experte dem Kinderarzt Diagnosehinweise und macht Vorschläge für weitere Untersuchungen oder Behandlungen.

„Mit dem Telekonsil PädExpert® schaffen wir ein neues, zeitgemäßes Netzwerk für die pädiatrische Versorgung“, sagt Dr. Martin Lang, Landesvorsitzender des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte in Bayern und Initiator von PädExpert®. Die telemedizinische Abklärung von unklaren Befunden oder die Therapiebegleitung von chronisch kranken Patienten bringe große Vorteile – für Ärzte und Patienten. „Bayern wird damit zum Vorreiter für den flächendeckenden Einsatz der Telemedizin in der Praxis. Wir sind froh darüber, dass dieses Angebot auch von der größten Krankenkasse in

Bayern unterstützt wird und somit vielen unserer Patienten zur Verfügung steht“, so Dr. Martin Lang. Die Anwendung des Telekonsils ist zunächst auf zehn Indikationen beschränkt. Die teilnehmenden Experten müssen spezifische Qualitätsanforderungen nachweisen.

Das Angebot ist für AOK-Versicherte, die im Kinder- und Jugendarztvertrag eingeschrieben sind, kostenlos.

Nr. 4

#### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Plätzen sowie Friedhöfen**

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ist grundsätzlich verboten!

Der Gesetzgeber hat mit § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) strenge bußgeldbewehrte Vorschriften erlassen:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.“

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist also auf allen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie z. B. auf gepflasterten und anderweitig befestigten Wegen und Plätzen – unabhängig davon, ob private oder öffentliche – grundsätzlich verboten! Auch der Einsatz diverser „Mittel für den Hausgebrauch“, wie z. B. Streu und Kochsalz, Essig, Steinreiniger, Haushaltsreiniger und andere Substanzen zur Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland ist verboten!

„Verbotene“ Flächen sind insbesondere befestigte und gepflasterte Flächen, wie z. B. Gehwege, Wege auf Friedhöfen, Bürgersteige, Radwege, Verkehrsflächen, gepflasterte oder anderweitig befestigte Plätze, Parkplätze, Grundstücks- und Garageneinfahrten, Hof- und Betriebsflächen, auch Flächen unter oder neben Zäunen sowie Tribünen oder Treppenanlagen und nicht begrünte Flächen von Sportplätzen, wie z. B. Laufbahnen und Hartplätze.

Das Verbot gilt sogar für die hierfür in der § 17-Liste aufgeführten PSM!

Das Verbot durch § 12 PflSchG gilt generell für alle PSM, d. h. auch für PSM, die in der §17-PSM-Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Unkrautbekämpfung auf Wegen aufgeführt sind! Es darf also auch kein PSM, das auf der §17-Liste für die Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen zu finden ist, ohne behördliche Ausnahmegenehmigung angewendet werden.

Ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz kann teuer werden!

Jede nicht erlaubte Anwendung eines PSM, z. B. auf dem Gehsteig oder einer versiegelten Hofffläche, ist ein Verstoß gegen das PflSchG und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Weitere Informationen bietet das Institut für Pflanzenschutz unter [www.LfL.Bayern.de/ips](http://www.LfL.Bayern.de/ips) – „Rechtliche Vorschriften“

– „Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Gehwegen und Garageneinfahrten ist verboten“

– „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ und

– „Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz“.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz J. Maier, Grundsatzfragen Pflanzenschutz, Institut für Pflanzenschutz der LfL, Lange Point 10, 85354 Freising

Hintergrundinformationen:

Die Unkrautbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln birgt im Gegensatz zu mechanischen und thermischen Verfahren Risiken für die Umwelt und Gewässer. Werden Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen ausgebracht, verbleiben sie zwar zunächst dort. Der nächste Regenschauer jedoch kann die Wirkstoffe in Gewässer abspülen. Meist gelangen sie über den Gully oder ähnliche Abflüsse in die Kanalisation und damit trotz Kläranlage in den Wasserkreislauf.

Unsachgemäß eingesetzte Pflanzenschutzmittel können so letztendlich zu einer Gefährdung unseres Trinkwassers führen.

Deshalb sollen unerwünschte Kräuter und Gräser auf Wegen und Plätzen mechanisch oder thermisch beseitigt werden. Hierfür stehen verschiedene Verfahren und Geräte zur Verfügung, für die keine Ausnahmegenehmigung nach § 12 PflSchG erforderlich ist.